

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

Aufnahme syrischer Flüchtlinge in Berlin (IV) – sonstige Aufnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen aus Syrien wurden in Berlin nach § 22 Aufenthaltsgesetz seit Beginn des Bürgerkrieges (März 2011) aus Syrien oder den Erstzufluchtsländern (Türkei, Jordanien, Libanon, Ägypten, Irak, usw.) aufgenommen?

Zu 1.: Berlin hat seit März 2011 mehr als 50 syrische Flüchtlinge gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen.

2. Nach welchen Kriterien wurden diese Personen aufgenommen?

Zu 2.: Diese Personen wurden auf Grund der in § 22 AufenthG genannten dringenden humanitären Gründe bzw. zur Wahrung von politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 22 AufenthG ist, dass kein anderer Aufenthaltsgrund nach dem AufenthG vorliegt und die Aufnahme aus dem Ausland erfolgt. Aus § 22 AufenthG lassen sich keine irgendwie gearteten Rechtsansprüche auf Abgabe einer Aufnahmeerklärung des Bundes oder der Länder ableiten.

3. Wie erfolgte die Antragsstellung?

Zu 3.: In der Regel erfolgt die Antragstellung auf Aufnahme gem. § 22 AufenthG über die deutsche Botschaft im Ausland. Diese prüft vorab, ob die Voraussetzungen des § 22 AufenthG vorliegen und schlägt die Fälle über das Auswärtige Amt dem Bundesministerium des Innern zur Prüfung der Aufnahme vor. Dieses entscheidet, ob eine Aufnahme nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt und leitet ggf. den Fall dann an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiter, welches sich dann mit den Ländern mit der Bitte um Aufnahme in Verbindung setzt.

4. Wie viele Personen sind seit März 2011 im Rahmen des Familiennachzugs zu in Berlin lebenden Syrerinnen und Syrern (syrische Staatsangehörige oder Staatenlose aus Syrien)

- a. nach § 30 AufenthG,
- b. nach § 32 AufenthG oder
- c. nach § 36 AufenthG nachgezogen?

Zu 4.: Zu diesen Fallkonstellationen liegen keine Zahlen vor. Da die Datensätze der Betroffenen mit jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels überschrieben werden, ist auch eine nachträgliche Auswertung nicht möglich.

Es konnten jedoch über die Aufnahmen nach den Regelungen gem. § 22, § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG hinaus und unabhängig von den durch das BAMF anerkannten Flüchtlingen weitere ca. 1.000 aus Syrien geflohene Personen durch die Berliner Ausländerbehörde seit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese Personen reisten und reisen überwiegend mit Besuchsvisa auch anderer Schengenstaaten, teilweise auch unerlaubt hier ein und erhielten Titel auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 AufenthG a. F. oder sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, nach dem sechsten Abschnitt des AufenthG.

5. Beim Familiennachzug nach § 29 AufenthG (Ehepartner und minderjährige Kinder) zu in Berlin lebenden anerkannten Flüchtlingen aus Syrien stellt sich häufig die Frage, wie ein im Familienbund lebendes erwachsenes Kind oder ein Großelternanteil ebenfalls nachziehen kann, das andernfalls völlig auf sich allein gestellt in Syrien oder im Erstzufluchtsland bleiben müsste: Welche pragmatischen Lösungen sieht der Senat, um auch diesen Familienmitgliedern den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen zu ermöglichen?

Zu 5.: Der Senat ermöglicht eine großzügige Verwandtenaufnahme gem. § 23 Abs.1 AufenthG, die auch die Zuwanderung von Verwandten zweiten Grades unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Sofern die dort genannten Voraussetzungen nicht greifen, bleibt die Aufnahme über die Regelungen des § 23 Abs. 2 durch das BAMF bzw. durch Anwendung des § 36 Abs. 2 AufenthG.

Berlin, den 14. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2014)